

Beschluss des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 18. Juni 2015 zur Höhe des Kapitaldeckungsgrades für das Geschäftsjahr 2014

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse beschließt gemäß Durchführungsvorschrift zu § 15a – Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades den vom Verantwortlichen Aktuar zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 ermittelten Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages von 0 %.